



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. April 2018

Nummer 17

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 103 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Peter Arlt) S. 161
- 104 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 161
- 105 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 162

- 106 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG S. 163

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

- 107 Öffentliche Zustellung (Juri Engel) S. 164
- 108 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches Nr. 3100817307 S. 164

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

##### **103 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Peter Arlt)**

Bezirksregierung  
34.02.02.02 MH 11

Düsseldorf, den 16. April 2018

Mit Wirkung vom 01.06.2018 wird Herr Peter Arlt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 11. Kehrbezirk in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Ortsteile Saarn, Selbeck und Mintard) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 161

##### **104 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-0470466-0010-483-G16-0078/17

Düsseldorf, den 26. April 2018

##### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft – Errichtung und zum Betrieb eines BHKW, Kläranlage Duisburg – Alte Emscher, Alsumerstraße 215 in 47166 Duisburg**

Die Emschergenossenschaft hat mit Datum vom 14.11.2017 einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und zum Betrieb eines BHKW mit einer elektrischen Leistung von 1 MW bzw. einer Feuerungswärmeleistung von 2,606 MW gestellt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Durch den Einsatz des BHKW kommt es zu keiner Verschlechterung der Emissionssituation durch Abgase. Die geplanten Änderungen betreffen die Verwertung des auf der Kläranlage anfallenden Klärgases. Die erzeugte Klärgasmenge bleibt unverändert. Somit wird auch in Zukunft eine unveränderte Menge an Klärgas verbrannt. Bei Betrieb des BHKW wird demnach im Regelbetrieb im Vergleich zur Bestandsanlage kein höherer Abgasmassenstrom erzeugt.

Durch den Einsatz einer neuen Anlagentechnik, den Einsatz eines Aktivkohlefilters sowie eines Oxidationskatalysators werden die Emissionen im Vergleich zur Bestandsanlage deutlich verringert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 161

**105 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Bezirksregierung  
54.06.04.17-5

Düsseldorf, den 12. April 2018

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft**

Die

Emschergenossenschaft  
Kronprinzenstraße 24  
45128 Essen

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Dinslaken, Gemarkung Hiesfeld, Flur 30, Flurstücke 85 und in Duisburg, Gemarkung Walsum, Flur 66, Flurstück 87 Grundwasser bis zu einem Gesamtvolumen an Wasser von insgesamt 200.000 m<sup>3</sup> zusätzlich zu der bislang zugelassenen Menge von 1,2 Mio m<sup>3</sup> zu entnehmen. Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 10.01.2018 die Änderung des wasserrechtlichen Erlaubnisbescheids nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, vom 10.09.2015 beantragt.

Die beabsichtigten Grundwasserentnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben für die Anpassung des Klärwerks Emschermündung, an den Abwasserkanal Emscher, die mit Bescheid vom 23.06.2014, Az.: 54.06.02.01-EG-142/14 zugelassen wurde. Die Bauzeit verlängert sich um ca. 2 Monate.

Die Emschergenossenschaft plant, den Grundwasserspiegel mittels einer Flächendrainage um 2,5 m, das entspricht 0,5 m unterhalb der Baugrubensohle, abzusenken. Der Absenkbereich reicht daher nur zu einem sehr geringen Maße über das Gelände des Klärwerks hinaus, sodass außerhalb des Klärwerksgeländes die Absenkung den normalen Schwankungsbereich des Grundwassers von ca. 2 m nicht überschreiten wird.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Millionen m<sup>3</sup> ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius von ca. 180 m eine lokale Absenkung, da die Entnahme über eine Flächendrainage erfolgt und sich der Absenkbereich zu ca. 90% auf dem Gelände des Klärwerks befindet. Im Randbereich des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes 4406-003 wird der Grundwasserspiegel nicht unter den natürlichen minimalen Stand abgesenkt. Im Absenkungsbereich befinden sich keine Gebäude und keine weiteren sensiblen Gebiete.

Diese Absenkung außerhalb des Betriebsgeländes ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von ca. 2 m. Der natürliche niedrigste Grundwasserstand von ca. 22 m üNN wird außerhalb des Klärwerksgeländes nicht unterschritten. Die Grundwasserkörper 277-01 und 277-02, aus denen Grundwasser entnommen werden soll, sind in einem mengenmäßig guten Zustand. Der chemische Zustand ist aufgrund bergbaubedingter Belastungen als schlecht eingestuft. Die beantragte Grundwasserentnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwassers.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Eimers

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 162

**106 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung  
54.08.04.50-7

Düsseldorf, den 16. April 2018

**Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG**

Die Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG, Parkstr. 234, 47829 Krefeld, beantragt die Zulassung der Errichtung einer Dampftransportleitung von der Müll- und Klärschlamm- Verbrennungsanlage (MKVA) Krefeld zum Chempark Uerdingen.

Die Dampftransportleitung ist eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Dampf oder Warmwasser, mit einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich im Sinne der Ziffer 19.7.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Dampftransportleitung verläuft auf ca. 200 m am Rande des Landschaftsschutzgebietes Elfrath. Es wurde geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzzeile des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Elfrath erfolgt die Verlegung der Leitung unterirdisch, wodurch sich keine dauerhaften Einschränkungen hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien dieses Gebietes ergeben. Während der Bauphase können kurzzeitig Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baufahrzeuge auftreten. Diese entsprechen weitgehend dem dort bereits vorkommenden Lastverkehr in dem Gebiet an der MKVA, dem Chempark und der L 473.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen, durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Antje Bullemer-Narres

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 163

**C. Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**107 Öffentliche Zustellung  
(Juri Engel)**

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn **Juri Engel**

\*01.09.1984 in Schmyl/Kasachstan,  
letzte hier bekannte Meldeanschrift:  
Junkerhohlweg 7,  
24939 Flensburg,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als  
Kreispolizeibehörde Kleve vom 17.04.2018 mit dem  
Aktenzeichen 515000-042074-17/8 nicht zugestellt  
werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das  
Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Geldern,  
Am Nierspark 27,  
47608 Geldern.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin,  
KHK in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden  
Bürozeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch von  
08:30 h – 12:00 h und 12:30 – 16:00 h unter  
Tel. -Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der  
Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung  
zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der  
öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen. Zugleich enthält das  
Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen  
Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben  
kann.

Geldern, den 17. April 2018

Im Auftrag  
Berns, KHK in

**108 Kraftloserklärung des  
Sparkassenbuches Nr. 3100817307**

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch  
Nr. 3100817307 wird hiermit gemäß Teil II,  
Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom  
01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte  
unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns  
anzumelden, blieb erfolglos.

Neus, den 11. April 2018

Sparkasse Neuss  
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 164







Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweisepaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €  
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,  
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232  
Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf